

1975	Ausgegeben zu Bonn am 22. März 1975	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 75	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) ..... 612-14	721
18. 3. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen ... 9515-10	726
14. 3. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 71 und 72 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971) ..... 213-13	727
7. 3. 75	Berichtigung der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	727

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	728
--	-----

## Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)

Vom 19. März 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3650), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172) und die zu seiner

Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird hinter der Angabe „34.03“ eingefügt: „und Heizstoffe aus Nummer 36.08“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.

3. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie durch die Abgabe der Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff. Das gleiche gilt, wenn das Mineralöl als Kraftstoff verbraucht wird. Steuerschuldner (Hersteller) ist derjenige, der das Mineralöl abgibt, und derjenige, der es verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“

4. In § 7 werden

a) in Absatz 1

aa) in Satz 1 hinter dem Wort „Zollverkehr“ die Worte „oder zur Freigutveredelung“ eingefügt;

- bb) folgender Satz 3 angefügt:  
 „Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder im Freigutveredelungsverkehr bei der Herstellung von Ersatzgut als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.“;
- b) in Absatz 2  
 die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 25 Abs. 1“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:  
 „1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“;
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:  
 „Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4 — Aminoazobenzol → 2 — Äthylaminonaphthalin oder eines in der Zusammensetzung gleichartigen Farbstoffes und 10 g Furan — 2 — Aldehyd auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, oder auf Schiffen erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchssteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.“
- c) In Absatz 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:  
 Hinter dem Wort „Untersuchungszwecken“ entfällt das Komma; folgende Worte werden angefügt: „und für Probeläufe von Motoren im aktiven Veredelungsverkehr.“;
- d) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl“ ersetzt durch „bis auf 1,50 DM für 100 kg“. Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 9 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß Sicherheit für die Steuer für entnommene Mineralöle geleistet wird, wenn die Entrichtung der Steuer ernsthaft gefährdet erscheint. Sicherheit kann unter dieser Voraussetzung auch nachträglich gefordert werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird und nicht zu erwarten ist, daß sie geleistet werden wird.“
7. In § 11 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zollverkehr“ eingefügt: „oder zur Freigutveredelung“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
 „(2) Der Steueraufsicht unterliegt  
 1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,  
 2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.  
 Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenentnahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenentnahme die erforderliche Hilfe zu leisten.“
- b) In Absatz 5 wird in Satz 1 hinter den Worten „Mineralöle sind“ eingefügt: „und Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs“.
- c) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:  
 „(7) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstaben b und d zugelassen wird. Es darf in anderen als den nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Die Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in angemeldeten Herstellungsbetrieben.  
 (8) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 angegebenen Kennzeichnungsstoffen“

stoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungstoffe enthält, entgegen Absatz 7 mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Gemisch oder für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichten. Zu versteuern sind, wenn Fälle des Satzes 1 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Treibstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlagen entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Auf Grund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 13

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können."

10. Nach § 13 wird eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Mineralöl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Nummer 27.10 oder Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs verheizt,

4. entgegen § 12 Abs. 7 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,

5. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 1 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unversteuertes Mineralöl als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Treib- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

Sicherstellung

§ 14 a

Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unversteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die Kennzeichnungstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,
  2. dem Verbot des § 12 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,
- kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ 200, 200 a der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend."

11. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
 

„1. bei Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung dem geänderten Zolltarif anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,“.
- b) In Nummer 4 wird der Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.
- c) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- d) Die folgenden neuen Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:
 

„7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens

  - a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von

- Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,
- b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug der Erzeugnisse berechtigt ist und sie unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,
  - c) den Wegfall bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse untergehen, in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt werden,
  - d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn die Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt werden oder wenn ihr Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß sie der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,
8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
  - b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
  - c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerläßlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
  - d) die Verwendung von Mineralölen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Treibstoff entgegen § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen des § 12 Abs. 9 zuzulassen
    - aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder
    - bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind,
9. zur Vereinfachung des Verfahrens die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl nach § 7 Abs. 2 und nach §§ 8 und 8 a unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt,
  10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
  11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Treibstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,“.
- e) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 12 und 13.

**Artikel 2****Übergangsbestimmungen  
für die Heizölkennzeichnung**

(1) Mineralöl, das nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der bisher geltenden Fassung versteuert und nicht gekennzeichnet ist, darf binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b noch zum Verheizen abgegeben werden. Dies gilt auch für unversteuertes Mineralöl, das aus Steuerlagern oder aus Lagern von Verteilern jeweils unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 abgegeben wird, wenn der Inhaber des Lagers erklärt, daß er die Zulassung zur Kennzeichnung nicht beantragen werde. Endverwender dürfen ihre Bestände an ungekennzeichnetem Mineralöl sowie nach den Sätzen 1 und 2 bezogenes Mineralöl unbestimmt verbrauchen.

(2) Bedingte Steuern für Mineralölbestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 versteuert und nicht gekennzeichnet sind, werden vier Monate nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b unbedingt, soweit sich die Mineralöle nicht in Vorratsbehältern eines Endverwenders befinden. Der Steuerschuldner hat das Mineralöl innerhalb einer Woche nach dem Unbedingtwerden der Steuer der zuständigen Zollstelle anzumelden und die Steuer unaufgefordert bis zum 10. des auf die Anmeldung folgenden Monats zu entrichten. Im Falle der Nichtanmeldung wird die Steuer mit Ablauf des Anmeldetermins fällig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen zulassen, daß Bestände nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b unter amtlicher Aufsicht nachträglich gekennzeichnet oder gegen Erstattung des bereits unbedingt gewordenen Teils der Mineralölsteuer an Herstellungsbetriebe, Steuerlager oder Verteilerverkehre für unversteuertes Mineralöl abgegeben werden.

**Artikel 3****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Mineralölsteuergesetzes 1964 erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstaben a und c und Nr. 10, soweit sie § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 a des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, Nr. 11 Buchstabe d, soweit sie § 15 Abs. 2 Nr. 8 des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, und Artikel 2 treten am 1. April 1976 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. März 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Seelotsreviere und ihre Grenzen**

**Vom 18. März 1975**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 283 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen vom 11. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Seelotsrevier Weser I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven (Geestemündung) sowie die Fahrtstrecken zwischen der Weser und Elsfleth. Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Bremerhaven (Geestemündung) und der Lotsenversetzposition bei Feuerschiff ‚Deutsche Bucht‘, die Fahrtstrecken zwischen der Außenstation des Lotsenschiffes bei Feuerschiff ‚Weser‘ und der ‚Schlüsseltonne‘ sowie die Fahrtstrecken zwischen Wilhelmshaven und der Lotsenversetzposition bei Feuerschiff ‚Deutsche Bucht‘.

(3) Das Seelotsrevier Elbe umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Hamburg und der Lotsenversetzposition bei Feuerschiff ‚Deutsche Bucht‘ sowie die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttel zur äußeren Grenze der Zufahrten zu den Schleusen.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf dem Nord-Ostsee-Kanal sind die Meldungen dem Kanalamt Kiel-Holtenau, die Unfallberichte zu Protokoll des Kanalamtes zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde zu geben.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Bonn, den 18. März 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1975 — 2 BvF 1/72 —, ergangen auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 71, 72 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) sind in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. März 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

### **Berichtigung der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Vom 7. März 1975**

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Nr. 47 ist nach dem zweiten Strichpunkt in einer neuen Zeile das Wort „Kottrocknungsanlagen;“ anzufügen.

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 504) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 20 ist die Zahl 15 durch die Zahl 17 zu ersetzen.

Bonn, den 7. März 1975

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Schöttler

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 468/75 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976	28. 2. 75	L 52/16
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 469/75 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976	28. 2. 75	L 52/17
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 470/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 zur Festsetzung der Grundregeln für die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter	28. 2. 75	L 52/19
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 471/75 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	28. 2. 75	L 52/20
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 472/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	28. 2. 75	L 52/22
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 473/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Käsearten Grana Padano und Parmigiano Reggiano zur Intervention angeboten werden können	28. 2. 75	L 52/23
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 474/75 des Rates zur Festsetzung der Grund- und Ankaufpreise für Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 und zur Abweichung von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für dieses Wirtschaftsjahr hinsichtlich bestimmter Referenzpreise	28. 2. 75	L 52/24
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 476/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	28. 2. 75	L 52/31
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 477/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln	28. 2. 75	L 52/33
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 478/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 366/67/EWG hinsichtlich der Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis	28. 2. 75	L 52/34
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 479/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 2. 75	L 53/1
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 480/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 75	L 53/3
27. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 481/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 2. 75	L 53/5

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.